

Neue Anforderungen an den Lärmschutz in der Planung

Im Frühling 2026 tritt der neue Art. 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) in Kraft. Bei Nutzungsplanänderungen an lärmbelasteten Lagen, die zusätzlichen Wohnraum schaffen, sind künftig Freiräume, die der Erholung dienen, und Massnahmen, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen, vorzusehen. Wie der Vollzug im Kanton Zürich konkret aussieht, ist noch offen. Die Fachstelle Lärmschutz empfiehlt jedoch, die anstehenden Änderungen von USG und LSV bereits jetzt in Planungen einzubeziehen.

Rückfragen: fals@bd.zh.ch

Bundesrat verabschiedet revidierte Raumplanungsverordnung

Die Zahl der Gebäude und die versiegelte Fläche dürfen ausserhalb der Bauzonen nur noch um zwei Prozent zunehmen. Das hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2025 in der Raumplanungsverordnung (RPV) festgelegt. Er setzt das revidierte Raumplanungsrecht gestaffelt in Kraft: Der erste Teil gilt ab 1. Januar 2026, der zweite Teil ab 1. Juli 2026.

Die Richtplandokumente sind unter www.zh.ch/richtplan einsehbar.

Mustervorschriften 2025

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat im August die 5. Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2025) verabschiedet. Den Kantonen stehen somit aktualisierte Empfehlungen für die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich zur Verfügung. Seit 1992 unterstützen die MuKEN als schweizweite Empfehlungen eine koordinierte Umsetzung der Energie- und Klimapolitik im kantonalen Bau- und Energierecht. Mit der Revision werden die Anforderungen an Neubauten pragmatisch weiterentwickelt. So enthalten die MuKEN 2025 beispielsweise neu Grenzwerte für die graue Energie bei der Erstellung von Neubauten. Bei umfangreichen Dachsanierungen ist zudem neu eine PV-Anlage zur Eigenstromerzeugung zu erstellen.

www.endk.ch
www.energiehub-gebaeude.ch → Energiepolitik der Kantone → MuKEN 2025

Arbeitshilfen Bauen ausserhalb Bauzonen neu webbasiert

An das Bauen ausserhalb der Bauzone gelten strenge Anforderungen. Seit Langem finden sich deshalb für Bauherrschaften und Architektur- bzw. Planungsbüros auf der Webseite des ARE eine Vielzahl an

Arbeitshilfen und Merkblättern in der Form von PDFs. Neu wurden diese auf 22 webbasierten Themenseiten überführt. Dies erlaubt eine dynamischere Anpassung der Inhalte bei Änderungen (z.B. bei Gerichtsentscheiden mit Auswirkungen auf die Vollzugspraxis). Der Zugang erfolgt nach wie vor über www.zh.ch/bab. Die Themen sind über die Suchfelder oder über das Inhaltsverzeichnis unter der Suche auffindbar. Zusätzlich sind neu auch Musterbeispiele für Umgebungspläne aufgeschaltet.

www.zh.ch/bab

Inkraftsetzung der neuen Wasser- gesetzgebung verzögert sich

2022 hat der Kantonsrat das neue Wasser- gesetz beschlossen. Diesen Sommer hat der Regierungsrat die dazugehörige Wasser- serverordnung erlassen und die Inkraft- setzung der neuen Wassergesetzgebung beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde eine Beschwerde vor Verwaltungsgericht erhoben. Aus diesem Grund verzögert sich das Inkrafttreten. Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens wird erneut über die Inkraftsetzung entschieden.

www.zh.ch

Bauen im Bestand einfacher machen: Vernehmlassung zur PBG-Revision gestartet

Ein bestehendes Gebäude aufzustocken oder einen Anbau zu realisieren, bringt viele Vorteile. Wegen der hohen regulatorischen Hürden entscheiden sich Bauherrschaften jedoch oft dazu, Gebäude abzureißen und mit Neubauten zu ersetzen. Mit einer Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes soll das Weiterbauen an bestehenden Objekten erleichtert werden. Am 26. September 2025 hat die Vernehmlassung der Vorlage begonnen und dauert bis zum 16. Januar 2026 (Kolumne rechts).

www.zh.ch/vernehmlassungen

Regierungsrat verschärft Zürcher Jagdverordnung

Drei Vogelarten werden aus der Liste der jagdbaren Arten gestrichen: Türkentaube, Elster und Eichelhäher. Auf der reduzierten Liste verbleiben unter anderem Rabenkrähe, Saatkrähe, Nebelkrähe, Ringeltaube, Stockente und Kormoran. Neu untersagt wird die Jagd auf Wasservögel in ökologisch sensiblen Gebieten wie Auengebieten, Moorlandschaften und national bedeutsamen Amphibienlaichgebieten sowie in überkommunal bedeutenden Feuchtgebieten. Diese Zonen gelten als besonders störungsempfindlich. Die Verordnungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Bund in Kraft.

www.zh.ch

Der Baudirektor meint mehr Chancen für das Bauen im Bestand!



Regierungsrat Martin Neukom,
Baudirektor

Die Bereitstellung von neuem Wohnraum ist das Gebot der Stunde. Die grüne Wiese und die einstigen Industriearale kommen dafür kaum noch in Betracht. Was bleibt, ist die innere Verdichtung, also das Bauen dort, wo bereits Wohnbauten stehen. Diese könnten in vielen Fällen zwar erweitert, aufgestockt und mit einem Dachausbau versehen werden. Dennoch werden sie allzu oft abgerissen und durch Neubauten ersetzt, obwohl dies ökologisch fragwürdig ist und tendenziell zu teurerem Wohnraum führt. Warum ist das so? Der Grund sind häufig rechtliche Hürden. Darum hat die Zürcher Regierung am 26. September die Vorlage «Aufstockung, Anbau, Dachgeschossausbau: Erleichterungen und Vereinfachungen für das Bauen im Bestand» in die Vernehmlassung gegeben. Die Vorlage zielt auf eine Anpassung des Planungs- und Baugesetzes. Mit der Flexibilisierung von Normen, der Streichung veralteter Vorschriften und der Vereinfachung von Verfahren soll der Weg zu baulichen Anpassungen freigemacht werden, die bislang an Details scheiterten oder als rechtlich zu riskant eingeschätzt wurden. Sofern tatsächlich neuer Wohnraum geschaffen wird, darf der Grenzabstand im Einzelfall auch mal unterschritten werden oder die Fassade etwas höher ausfallen, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Wie immer, wenn es ums Bauen geht, bewegen wir uns hier auf einem komplexen Feld, wo Regeländerungen sehr anspruchsvoll sind. Darum sind wir auf die Ergebnisse der Vernehmlassung sehr gespannt. Erste Reaktionen sprechen aber dafür, dass der Handlungsbedarf allgemein erkannt ist.